

**Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freigestellte  
Versicherungsvermittler HV 4316/00**

1. Die Beitragsberechnung gilt nur solange, wie die Haftungsübernahmeerklärung des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Vermittler gültig ist.
2. Der gewährte Versicherungsschutz ist nachrangig zu der für den Versicherungsvermittler geltenden Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtserklärung.
3. Der gewährte Nachlass in Höhe von 50 % erlischt mit dem Ende der gegenüber dem Vermittler erklärten

Haftungsübernahmeerklärung. Das Entfallen der Haftungsübernahme ist anzeigepflichtig.

4. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Die Mehrprämie ist zum nächsten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.